

# Allgemeine Mietbedingungen

## der Gasteig München GmbH

### § 1

#### Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Mieter und der Gasteig München GmbH (Vermieterin) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.
2. Die Allgemeinen Mietbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Mieter und der Vermieterin, ohne dass es dafür eines erneuten Hinweises bedarf.

### § 2

#### Gegenstand des Mietvertrages

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der darin genannten Räume, Flächen und technischen Einrichtungen zu dem beschriebenen Zweck.
2. Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Vermieterin und dem Mieter zustande.

### § 3

#### Übergabe und Nutzung des Mietobjekts

1. Das im Mietvertrag genannte Mietobjekt einschließlich aller vereinbarten technischen und sonstigen Anlagen wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Der Mieter hat offensichtliche und erkennbare Mängel des Mietobjekts unverzüglich geltend zu machen. Nachträgliche Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
2. Die Anzahl der nutzbaren/verkaufbaren Besucherplätze ergibt sich aus der jeweiligen Saalbeschreibung nach Abzug der Dienstplätze der Vermieterin und der notwendigen Technik-Sperrungen.
3. Technische Einrichtungen im Mietobjekt, die nicht die Veranstaltung des Mieters betreffen, hat dieser zu dulden, sofern von ihnen keine technische Beeinträchtigung seiner Veranstaltung und keine Sichtbehinderung für das Publikum ausgehen.
4. Der Zugang zum Mietobjekt (z.B. Flure, Foyers) durch den Mieter und dessen Besucher wird von der Vermieterin sichergestellt. Die Mitbenutzung durch Andere (Mieter, Besucher etc.) hat der Mieter zu dulden. Eine weitergehende Nutzung der Foyers bedarf der besonderen vertraglichen Vereinbarung.
5. Die Nutzung von Kunstlergarderoben wird je nach Veranstaltungszweck und Verfügbarkeit gesondert vereinbart.
6. Die Nutzung des Mietobjekts darf nur im Rahmen des im Mietvertrag vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Wesentliche Änderungen in der Besetzung oder im Programm müssen der Vermieterin rechtzeitig mitgeteilt werden.
7. Außer bei öffentlichen Vorstellungen ist der Saalzutritt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Dies gilt nicht für die unmittel-

bar mit der Veranstaltung betrauten Mitarbeiter des Mieters.

8. Verkäufe und sonstige gewerbliche Tätigkeiten jeder Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gegen eine entsprechende Vergütung (siehe Preiskatalog) zulässig.
9. Eine Untervermietung oder Weitervermietung durch den Mieter ist nicht gestattet.
10. Der Mieter hat der Vermieterin für die Abwicklung einen erreichbaren, generell bevollmächtigten Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter) zu benennen, der von Aufbaubeginn bis Abbauende und während der Anlieferung oder Abholung von Material des Mieters anwesend sein muss.

### § 4

#### Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit für andere Zwecke benötigt wird. Mietzeitüberschreitungen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin und werden gemäß Preiskatalog berechnet.
2. Proben-, Auf- und Abbautermine werden im Rahmen des Mietvertrages nach terminlicher Verfügbarkeit gesondert vereinbart.
3. Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt und auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden, sofern der Mieter seiner Verpflichtung zur Entfernung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

### § 5

#### Dienstleistungen der Vermieterin / technische Einrichtungen

1. Die Vermieterin hält in großem Umfang technische Veranstaltungsgeräte und -einrichtungen vor und erbringt Dienstleistungen durch qualifiziertes Personal für die Veranstaltung des Mieters. (Siehe Preiskatalog) Die Vermieterin ist berechtigt, sich dabei auch der Leistungen Dritter zu bedienen. Der Mieter verpflichtet sich mit der Einschränkung der Ziffer 4., von ihm benötigte Ausstattungsteile, Geräte o.ä. als Leistung der Vermieterin in Anspruch zu nehmen.
2. Die vollständigen technischen Anforderungen sollen sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin vorliegen. Maßgeblich für die technische Ausstattung des Mietobjekts ist die diesbezügliche schriftliche Bestätigung der Vermieterin. Bei späterem Eintreffen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet.
3. Technische Einrichtungen der Vermieterin dürfen nur von deren Personal bedient werden, dies gilt auch für Anschlüsse an Leitungsnetze des Hauses.

4. Die Vermieterin kann insbesondere bei Tourneeausrüstungen von der Verpflichtung des Mieters nach § 5.1. absehen und dem Mieter das Einbringen von eigenem technischem Equipment gestatten. Voraussetzung ist, dass die einzubringende Technik sowie das betreibende Personal und dessen Ausrüstung allen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen (u.a. die Versammlungsstättenverordnung VstättV, UVV etc.), sowie den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Saales genügen.
- 4.1. In diesem Fall kann die Vermieterin eine detaillierte Beschreibung der technischen Geräte, Anlagen oder sonstiger Materialien, die der Mieter einbringen möchte, sowie einen Nachweis über die Qualifikation des Personals verlangen.
- 4.2. Sollten nach Aufforderung diese Nachweise nicht rechtzeitig vorliegen, so gilt Ziffer 1.
- 4.3. Die Vermieterin ist auch berechtigt, den Einsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Mieters abzulehnen, sofern begründete Bedenken hinsichtlich deren Fähigkeiten oder Zuverlässigkeit bestehen (z.B. durch Alkohol oder Drogenkonsum). Das Risiko für dadurch etwa entstehende Verzögerungen trägt der Mieter.
- 4.4. Bei Auf- und Abbau – und der Durchführung der Veranstaltung ist aus Sicherheitsgründen die Anwesenheit mindestens eines Meisters der Vermieterin erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Mieter entsprechend dem Preiskatalog.
- 4.5. Energiekosten bei Nutzung vom Mieter eingebrachter Geräte oder Anlagen gehen zu Lasten des Mieters. Die Vermieterin ist berechtigt, diese mittels der Energiekostenpauschale gemäß dem Preiskatalog abzurechnen.
5. Sofern vom Mieter eingebrachte Geräte oder Anlagen zu Störungen anderer Veranstaltungen oder technischer Anlagen der Vermieterin oder Dritter führen, haftet der Mieter für daraus resultierende Schäden. Sollte eine solche Störung eintreten, ist die Vermieterin berechtigt, das sofortige Abschalten der Anlage zu verlangen. Wird dies vom Mieter verweigert, ist die Vermieterin berechtigt, die Anlage in Selbsthilfe sofort abzuschalten. Ersatzansprüche wegen eines daraus für den Mieter entstehenden Schaden sind ausgeschlossen.

## § 6

### Bezeichnung der Säle

In allen Veröffentlichungen (z.B.: Plakate, Anzeigen, etc.) des Mieters sind die Säle als

- Philharmonie
- Carl-Orff-Saal
- Kleiner Konzertsaal
- Black Box
- Vortragssaal der Bibliothek

und das Haus als „der Gasteig“ zu bezeichnen. Die Verbindung beider Begriffe muss dann beispielsweise „Philharmonie im Gasteig“ lauten. Das gleiche gilt für andere, hier nicht genannte Räume im Gasteig. Die Nennung des Gasteig erfolgt auf möglichst allen Veröffentlichungen des Mieters mittels des Logos. Dieses wird dem Mieter von der Vermieterin in elektronischer oder in Druckform kostenlos zur Verfügung gestellt.

## § 7

### Kartenverkauf, Werbung

1. Der Mieter ist verantwortlicher Veranstalter und als solcher auf allen Veröffentlichungen einschließlich der Eintrittskarten anzugeben. (siehe auch § 20 .2.)
2. Die Vermieterin ist allein zuständig für den Kartenverkauf, den sie kostenpflichtig für den Mieter entweder selbst durchführt oder von einem beauftragten Unter-

nehmen durchführen lässt. Folgende Dienstleistungen werden dabei von der Vermieterin übernommen: die Gestaltung, der Druck und der Verkauf der Eintrittskarten, die Belieferung der Vorverkaufsstellen, die Abrechnung mit diesen und die Disposition des Personals für die Abendkasse.

3. Der Mieter hat das vollständig ausgefüllte Kartenbestellformular 8 Wochen vor der Veranstaltung, spätestens jedoch 2 Wochen vor Vorverkaufsbeginn der Vermieterin zu übergeben. Zahlungen aus den Einnahmen des Vorverkaufs werden grundsätzlich nur auf dem Bankwege und nicht vor Ablauf der Veranstaltung geleistet. Der Mieter verpflichtet sich, für die Abendkasse einen dort anwesenden Verantwortlichen zu benennen.
4. Die Vermieterin ist berechtigt, die Rückseite der Karten zu eigenen und fremden Werbezwecken zu nutzen, ohne dass der Mieter hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.
5. Werbung des Mieters im Mietobjekt, sowie im übrigen Gasteig bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Plakatierungen erfolgen ausschließlich durch das Personal der Vermieterin und ohne Platzierungsgarantie (hinsichtlich Ort und Anzahl). Wünsche des Mieters hierzu werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
6. Dem Mieter ist bekannt, dass im Gasteig möglicherweise gleichzeitig oder zeitnah zu seiner Veranstaltung auch gleichartige Veranstaltungen stattfinden können, die auch im Gasteig beworben werden.

## § 8

### Einlass- und Ordnungsdienst / Garderobe

1. Für alle Veranstaltungen im Gasteig ist ein Einlass- und Ordnungsdienst erforderlich. Das erforderliche Personal wird von der Vermieterin organisiert, die Kosten hierfür trägt der Mieter.
2. Die Garderobe wird von der Vermieterin oder einem von ihr beauftragten Unternehmen betrieben.

## § 9

### Gastronomie

Die gesamte gastronomische Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Gasteig ist ausschließliche Angelegenheit der Vermieterin, bzw. der von ihr beauftragten Vertragsunternehmen.

## § 10

### Miete, Zahlungsmodalitäten

1. Der vereinbarte Mietzins ist im Mietvertrag festgelegt und umfasst nur die dort ausdrücklich als beinhaltet genannten Nebenleistungen. Werden auf Anforderung des Mieters weitere Leistungen erbracht, so sind diese entsprechend dem Preiskatalog der Vermieterin zu vergüten. Vom Mieter gewünschte Zusatzleistungen, außerhalb des Leistungsspektrums der Vermieterin, die diese von Dritten bezieht, werden mit einem Organisationsaufschlag in Höhe von 10 % berechnet.
2. Die vertraglich vereinbarte Vorauszahlung muss spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung bei der Vermieterin eingegangen sein. (Siehe auch § 19, 1.4.)
3. Die Gesamtabrechnung beinhaltet die vereinbarte Miete sowie die Kosten für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen und ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen.

4. Der Mieter tritt die für seine Veranstaltung vereinbarten Einnahmen aus Kartenverkauf bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin, und soweit sie nicht durch die Vorauszahlung gedeckt sind, im voraus an die Vermieterin ab.
5. Die Vermieterin ist berechtigt, die für die Veranstaltung des Mieters erzielten Karteneinnahmen mit der Forderung aus der Rechnung zu verrechnen.
6. Der Mieter kann gegen Forderungen der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
7. Alle Lieferungen und Leistungen der Vermieterin verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 11**

#### **Umgang mit dem Mietobjekt**

1. Der Mieter verpflichtet sich zu schonender Behandlung der Räume, des Inventars und aller technischen Einrichtungen.
2. Den Anordnungen des Personals der Vermieterin oder der von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Jegliches Anbringen von Material oder Gegenständen zu welchem Zweck auch immer durch nageln, dübeln, kleben o.ä. erfolgt ausschließlich durch Personal der Vermieterin. Kosten, die durch die vom Mieter gewünschten Veränderungen sowie die Wiederherstellung des Ausgangszustandes entstehen, trägt der Mieter.
4. Sonderreinigung: Sollten Räume oder Anlagen der Vermieterin im Zusammenhang mit der Veranstaltung übermäßig verschmutzt werden, werden die für die Sonderreinigung anfallenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Für „wildes Plakatieren“ auf dem Gelände des Gasteig wird dem Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 € je Plakat in Rechnung gestellt.
5. Leihmaterial der Vermieterin, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Vom Mieter verursachte Verluste und Beschädigungen werden auf dessen Kosten ersetzt, bzw. instand gesetzt.
6. Alle Be- und Entladearbeiten des Mieters bedürfen der vorherigen Absprache mit der Vermieterin. Be- und Entladearbeiten in der Kellerstrasse sind in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 untersagt, da es sich um ein Wohngebiet handelt.

### **§ 12**

#### **Hausrecht**

1. Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes beim Mieter liegt. Bei der Ausübung des Hausrechtes werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt.
2. Das Personal der Vermieterin und die von ihr Beauftragten haben jederzeit Zugang zu den genutzten Räumen.

### **§ 13**

#### **Einhaltung von Vorschriften**

1. Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltung, sowie das Einbringen von Material (z.B. Requisiten) haben im Einvernehmen mit dem Personal der Vermieterin sowie unter Beachtung der für den Gasteig geltenden Bestimmungen und Auflagen zu erfolgen. Hierzu zählen insbesondere die VStättV, die Brandschutzrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und das BIMSchG in den zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils geltenden Fassungen. Die Vermieterin übernimmt die Anmeldung der Veranstaltung beim Kreis-

verwaltungsreferat und veranlasst, falls nötig, die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde oder Vorprüfungen / Begehungen der Branddirektion auf Kosten des Mieters.

2. Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung gegebenenfalls bei der GEMA, der GVL, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die eventuell anfallenden Gebühren zu bezahlen. Die Vermieterin ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.
3. Die Anzahl der im Mietobjekt maximal zugelassenen Besucher darf nicht überschritten werden.
4. Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist nur nach vorheriger Zustimmung der Vermieterin gestattet. Rauchverbote sind zu beachten.
5. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecheverteiler sowie Heiz-, Lüftungs- oder sonstige sicherheitsrelevante Anlagen müssen jederzeit frei zugänglich und unverstellt bleiben.
6. Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit unverstellt und frei zugänglich sein.
7. Sofern Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen und Auflagen zur Verhängung von Bußgeldern oder sonstigen Ordnungsgeldern führen, so trägt diese der Mieter.

### **§ 14**

#### **Bild- und Tonaufnahmen**

Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin zulässig. Die Vergütung erfolgt gemäß Preiskatalog.

### **§ 15**

#### **Gasteig – Publikationen**

Für alle öffentlichen Veranstaltungen kann eine Ankündigung in den elektronischen oder in sonstigen Publikationen des Gasteig erfolgen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Vermieterin benötigt für die Publikation spätestens 16 Wochen vor der Veranstaltung geeignete Unterlagen vom Mieter. Soweit bei Eingang nach diesem Termin ein Eintrag / eine Änderung noch möglich ist, trägt der Mieter den gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand.

Gehen keine Angaben des Mieters ein, kann der Eintrag von der Vermieterin allein erstellt werden.

Art und Umfang des endgültigen Eintrags werden durch die Vermieterin festgelegt.

### **§ 16**

#### **Haftung des Mieters / Versicherung**

1. Der Mieter ist Veranstalter und allein verantwortlich für das von ihm gezeigte Programm. Er ist insbesondere verantwortlich für den reibungslosen inhaltlichen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet für seine eingebrachten Gegenstände sowie für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch solche Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den dadurch entstehenden Mietausfall. Die weitere Haftung des Mieters aufgrund gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

3. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden, frei.
4. Um Risiken im Zusammenhang mit der Vermietung teilweise abzudecken, schließt die Vermieterin für den Mieter zu seinen Lasten eine Haftpflichtversicherung ab, sofern nicht der Mieter bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung den Nachweis einer entsprechenden eigenen Versicherung vorlegt. (Die Versicherungsbedingungen und Deckungssummen sind auf der Internetpräsenz der Vermieterin einsehbar.)
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitwirkenden, Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Der Mieter verpflichtet sich, diese Gegenstände nur in den ihm zugewiesenen Räumen zu lagern, sie bei Ablauf der Mietzeit zu entfernen, und alle Lageräume in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

### § 17

#### Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet für alle unmittelbaren Schäden, die auf eine schuldhaft mangelhafte Beschaffenheit der vermieteten Bereiche oder auf eine sonstige schuldhaft Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, bei einfacher Fahrlässigkeit nach folgender Maßgabe:
  - 1.1. Die Haftung ist beschränkt auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten.
  - 1.2. Die Haftung für Transport oder Aufbauschaäden ist ausgeschlossen.
  - 1.3. Die Haftung der Vermieterin für Vermögensschäden ist auf den 3-fachen Saalmietsatz je Schadensfall beschränkt.
  - 1.4. Die Haftungsbeschränkungen erstrecken sich nicht auf Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Im Fall groben Verschuldens ist die Haftung der Vermieterin auf den vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

### § 18

#### Ausfall der Vermietung

1. Die Vertragspartner schließen eine ordentliche Kündigung aus.
2. Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, und lehnt die Vertragsdurchführung aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grunde ab, so bleibt er zur Zahlung der vereinbarten Miete wie folgt verpflichtet: Bei einer Absage
  - bis zu 6 Monaten vor Mietbeginn: 50 %
  - danach: 100 %
3. Sind der Vermieterin höhere Kosten entstanden, oder ist sie im Auftrag des Mieters in Vorbereitung der Veranstaltung für diesen bereits Verpflichtungen eingegangen, ist sie berechtigt Ersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Zur Zahlung der Nebenkosten laut Vertrag und Preiskatalog bleibt der Mieter in vollem Umfang verpflichtet, sofern diese bereits angefallen sind.
4. Vermietet die Vermieterin das Mietobjekt anderweitig, entfällt die Zahlungsverpflichtung des Mieters, bzw. reduziert sich auf einen etwa verbleibenden Differenzbetrag. Zusätzlich fällt in diesem Fall eine Aufwandspauschale für den durch die Neuvermietung entstandenen Mehraufwand an. (Zur Höhe siehe Preiskatalog)

5. Kann eine vertraglich vereinbarte Vermietung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist die Vermieterin in Vorbereitung der Veranstaltung im Auftrag des Mieters bereits Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen oder hat Ausgaben für den Mieter getätigt, ist der Mieter zum Ersatz verpflichtet.

### § 19

#### Außerordentliche Kündigung

1. Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. dann vor, wenn
  - 1.1. die Veranstaltung gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt;
  - 1.2. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen oder nicht erteilt werden,
  - 1.3. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, oder die Veranstaltung das Ansehen der Vermieterin erheblich beeinträchtigen könnte,
  - 1.4. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen) nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist nicht entrichtet worden sind,
2. Die Vermieterin wird den Mieter vor Ausspruch der fristlosen Kündigung abmahnen und ihm eine zur Beseitigung des Vertragsverstoßes angemessene Frist setzen. Der Abmahnung bedarf es nicht, wenn der Mieter die Abhilfe ausdrücklich verweigert, oder dies nach der Art des Verstoßes, sei es terminlich oder aus anderen Gründen, zwecklos ist.
3. Macht die Vermieterin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch, gilt § 18 Abs. 2. bis 4. entsprechend. Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen.

### § 20

#### Allgemeines

1. Jegliche Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. **Der Mieter stimmt der Speicherung seiner personenbezogene Daten zu. Für den Fall von Anfragen Dritter stimmt der Mieter der Weitergabe seiner Kontaktdaten (Name und Anschrift) zu.**
3. Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Mieter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für und gegen sich gelten lassen. Alle Mieter haften als Gesamtschuldner.
4. München ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gasteig München GmbH  
Rosenheimer Str. 5  
81667 München

Tel.: +49 (0)89 48098-80  
Fax: +49 (0)89 48098-880  
veranstaltungen@gasteig.de  
www.gasteig.de